

Statuten der



Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee (vormals Verein ehemaliger Angehöriger der Schweizer Armee; vormals Schweizer Armee-Veteranen) sowie weiterer Schweizerinnen und Schweizer, die sich für eine glaubwürdige Milizarmee einsetzen

Alle in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten für männliche und für weibliche Mitglieder.

Art. 1 Zweck und Ziel

¹Unter dem Namen **Pro Militia** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit dem Zweck:

- a. ehemalige und eingeteilte Angehörige aller Grade, Truppengattungen und Dienstzweige der Schweizer Armee sowie Schweizer Bürger und Bürgerinnen in einer handlungsfähigen Vereinigung zusammenzuschliessen;
- b. alle Bestrebungen zu unterstützen zur Erhaltung einer zeitgemäss ausgerüsteten und ausgebildeten Milizarmee, welche dem Schutz unserer Unabhängigkeit und Freiheit sowie der Friedenssicherung dient;
- c. die Mitglieder und weitere Kreise durch Herausgabe eines periodisch erscheinenden Vereinsorgans zu informieren;
- d. die Interessen der Ehemaligen der Schweizer Armee zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

²Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Zentralpräsidenten.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹Als **Einzelmitglieder** können gemäss Ziff. 1, Abs.a. aufgenommen werden. Das Einzelmitglied kann auch Mitglied einer Sektion sein.

²Als **Kollektivmitglieder** können juristische Personen (Vereine von Truppengattungen) aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Vereinigung durch ihre Beiträge fördern wollen.

³Einzel- und Kollektivmitglieder besitzen je eine Stimme.

⁴Der Zentralvorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung von Vereinsmitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, über die Gründe einer Ablehnung (Nichtaufnahme) Auskunft zu erteilen.

Art. 3 Andere Mitgliedschaften

¹Personen, die sich um die Sache der Armee oder um den Verein in besonderer Art verdient gemacht haben, können vom Zentralvorstand zu **Ehrenmitgliedern** der Vereinigung oder von einem Sektionsvorstand zu solchen seiner Sektion ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge, haben aber Stimmrecht.

²Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgenommen werden. Gönner ohne Vereinsmitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

Art. 4 **Verlust der Mitgliedschaft**

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. schriftlichem Austritt;
- b. Tod;
- c. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach dreifacher Mahnung.

²Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen der Armee oder der Vereinigung grob verletzt haben, können vom Zentralvorstand ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Rekurs entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

Art. 5 **Organisation**

Die Organe der **Pro Militia** sind:

- a. die Jahresversammlung
- b. der Zentralvorstand
- c. die Strategiekommission

Art. 6 **Jahresversammlung**

¹Der Zentralvorstand beruft jährlich die Mitglieder zu einer Jahresversammlung ein. Diese findet jeweils spätestens im zweiten Quartal des Jahres statt.

²Die Jahresversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Statutenänderungen
- b. Auflösung des Vereins
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlags
- d. Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
- e. Wahl des Zentralvorstandes und des Zentralpräsidenten auf zwei Jahre (ohne Chefredaktor)
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren

³Für die lit. a und b. gilt Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die weiteren Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Der Zentralvorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die Jahresversammlung und funktioniert nach den gleichen Regeln.

Art. 7 **Sektionen**

¹Es können regionale oder kantonale Sektionen der **Pro Militia** gegründet werden.

²Die Sektionen können eigene Statuten erlassen. Diese haben dem Sinn der Statuten der **Pro Militia** zu entsprechen. Die Statuten der Sektionen sind durch den Zentralvorstand zu genehmigen.

³Die Sektionen organisieren sich selber. Sie arbeiten im Sinn und Zweck des Vereins.

⁴Die Sektion hat ein Stimme an der Generalversammlung

Art. 8 **Zentralvorstand**

¹Der Zentralvorstand besteht aus

- Zentralpräsident
- einem oder zwei Vizepräsidenten
- Präsident der Redaktionskommission
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- je einem Vertreter der Lokalsektionen

²Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Funktionen können über mehrere Amtszeiten ausgeübt werden.

⁴Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Zentralpräsidenten zusammen oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

⁵Der Zentralvorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Zentralpräsident stimmt mit und besitzt den Stichtscheid.

⁶Die Aufgaben des Zentralvorstandes umfassen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Jahresversammlung;
- b. Die Genehmigung der Statuten der Sektionen;
- c. Herausgabe eines Vereinsorgans;
- d. Wahl der Strategiekommission;
- e. Wahl des Präsidenten der Redaktionskommission und der Mitglieder der Redaktionskommission;
- f. Wahl des Chefredaktors;
- g. Die endgültige Ablehnung von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Organisation der Geschäftsstelle.

⁶Der Zentralpräsident, die Vizepräsidenten, der Präsident der Redaktionskommission, der Kassier und der Aktuar führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Zentralvorstand kann aus fachtechnischen Gründen für bestimmte Belange die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

Art. 9 **Die Strategiekommission**

¹Die Kommission setzt sich zusammen aus 5 - 6 Spezialisten in Sicherheitspolitischen Fragen.

²Der Präsident von **Pro Militia** ist festes Mitglied.

³Die Kommission legt die Strategie von Pro Militia fest und verfasst Stellungnahmen zu wichtigen sicherheitspolitischen Fragen.

⁴Wesentliche Vorschläge sind dem Zentralvorstand vorzulegen.

Art. 10 **Redaktionskommission**

¹Die Redaktionskommission ist Bindeglied zwischen Zentralvorstand und Chefredaktor. Sie besteht aus dem Präsidenten der Redaktionskommission und dem Chefredaktor, dem Zentralpräsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Protokollführer und dem Kassier des Zentralvorstandes sowie maximal zwei Beisitzern.

²Die Redaktionskommission schlägt dem Zentralvorstand den Chefredaktor zur Wahl vor.

³Die Obliegenheiten des Chefredaktors sind in einem durch die Redaktionskommission erstellten Vertrag zu regeln.

⁴Die Redaktionskommission legt die Redaktionsgrundsätze für das Vereinsorgan fest.)

Art. 11 **Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten dem Zentralvorstand Bericht und Antrag über die Abnahme der Rechnungen.

Art. 12 **Finanzen**

¹Die Vereinigung wird finanziert durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Freiwillige Zuwendungen und Gönnerbeiträge;
- c. Schenkungen

²Der Zentralvorstand setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge jährlich fest und beschliesst über Annahme oder Ablehnung von Schenkungen.

³Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 **Publikationsorgan**

Sämtliche Publikationen für die Mitglieder erfolgen in der Regel über das Vereinsorgan.

Art. 14 **Auflösung**

¹Die Auflösung des Vereins kann durch die Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

²Die bei der Auflösung vorhandenen Akten, beweglichen Gegenstände und ein allfälliges Vermögen werden für die Dauer von zehn Jahren der Schweiz. Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien (SNS) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

³Falls sich während dieser Frist keine Nachfolgeorganisation mit ähnlichen Zielsetzungen wie der „**Pro Militia**“ bildet, geht das Ganze in das Eigentum der SNS über.

Art. 15 **Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen jene der **Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee** vom 20. August 2007 und treten, gestützt auf die Jahresversammlung vom 26. Mai 2018 in Kraft.

Luzern, den 26. Mai 2018

Pro Militia, Verein ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee sowie weiterer Schweizerinnen und Schweizer, die sich für eine glaubwürdige Milizarmee einsetzen:

Der Zentralpräsident a i



Theo Biedermann.....

Der Vizepräsident



Peter Schneider